

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 7

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Kantonen und Gemeinden

Jahrestagung der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Die Thurgauische Konferenz der öffentlichen Fürsorge führte am 26. April 1978 in der schmucken Landgemeinde Herdern ihre Jahrestagung durch.

Präsident Hans Traber, Sirnach, konnte über 100 Tagungsteilnehmer begrüßen, darunter die Konferenzpräsidenten der Kantone St. Gallen und Appenzell.

Die Traktanden Protokoll, Jahresrechnung und Jahresbeiträge konnten diskussionslos erledigt werden.

Im ausführlichen Jahresbericht des Präsidenten wurden die vielschichtigen Probleme der in der Fürsorge tätigen Personen aufgezeichnet. So wird der Weiterbildung grosse Aufmerksamkeit geschenkt, was in der jetzigen Zeit, wo die Sozialarbeit eine so grosse Entwicklung erfährt, nur zu begrüßen ist. Seine Ausführungen schloss der Vorsitzende mit dem Wunsche, dass trotz der heutigen Hektik die Fürsorgetätigkeit mit offenem Herzen und dem notwendigen Einfühlungsvermögen getan und dass durch Technik und Methodik das Menschliche dabei nicht vergessen wird.

Im zweiten Teil durften die Tagungsteilnehmer einem Referat von Verwalter Hans Bommeli der Heim- und Wiedereingliederungsstätte für körperlich und geistig behinderte Männer, in deren Räumen getagt wurde, über "Sinn und Zweck" dieses Heims beiwohnen. Die Gebäulichkeiten wurden in den beiden letzten Jahren aus- und umgebaut, und heute steht für 80 Männer ein Rehabilitierungszentrum, das den heutigen Vorstellungen vollauf entspricht, zur Verfügung. Das Ziel der Verwaltung und der Versorger ist die Wiedereingliederung, damit der Lebensunterhalt ohne fremde Hilfe erbracht werden kann. Sollte dies jedoch nie erreicht werden, steht die Kolonie als Heimstätte fürs Leben bereit.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Leitung der Psych. Klinik Münsterlingen, den Versorgern und der Verwaltung können Erfolge "gebucht" werden, wobei die grosse Auswahl von Arbeitsmöglichkeiten viel für einen positiven Start ins "neue" Leben beitragen. Bei einem Rundgang konnten sich die Tagungsteilnehmer vom guten Geist des Heims selbst überzeugen und auch davon, dass in Herdern eine Stätte fürs Leben oder der Wiedereingliederung von grossem Wert geschaffen wurde. *lt.*

Literatur

Dr. Bruno Hug: Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach dem neuen Schweizer Kindesrecht. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1977, 224 S., Fr. 32.—.

Das neue Kindesrecht kennt Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind – und damit besteht das Kindesverhältnis (auch) zur Vaterseite von Gesetzes wegen –, und Kinder, deren Eltern mit-

einander nicht verheiratet sind. In diesen Fällen muss das Kindesverhältnis zur Vaterseite hergestellt werden, sei es durch Anerkennung gemäss Art. 260 ZGB, wobei die Initiative vom Mann ausgeht, oder sei es durch den Richter im Vaterschaftsprozess, der durch die ledige Mutter in ihrem Namen und durch einen Beistand nach Art. 309 ZGB im Namen des Kindes geführt wird. Die vorliegende Freiburger Dissertation befasst sich ausschliesslich mit dem Vaterschaftsprozess. Nach einem Überblick über die Revi-